



An den Grossen Rat

18.5158.02

ED/P185158

Basel, 29. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018

Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Sportstättenstrategie und konkreter Massnahmenplanung – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 stillschweigend die nachstehende Motion Thomas Gander dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Unbestritten ist, dass die Förderung des Vereins- und Breitensports einen direkten Einfluss auf die Gesundheit, das Freizeitverhalten, die Leistungsfähigkeit und auf faire Verhaltensweisen hat. Der Sport gilt als Motor von Integration und Prävention. In unserem Kanton sind über 31'000 Frauen und Männer Mitglied in einem der 286 organisierten Sportvereine. Der Freizeitsport und der freiwillige Schulsport haben einen regen Zulauf. Im Jahr 2017 zählten die vom Sportamt Basel verwalteten Sportanlagen, Bäder und Eisbahnen über 540'000 Eintritte. Seit Mitte der 90er Jahre hat in der Schweiz ein regelrechter "Sportboom" eingesetzt. Die regelmässig durchgeführte Studie "Sport Schweiz" vom Bundesamt für Sport (BASPO) untermauert dies mit Zahlen. Die Schweizer Bevölkerung ist in den vergangenen Jahren sportlicher geworden: 69 Prozent der 15- bis 74-Jährigen treiben heute mindestens einmal pro Woche Sport. Gleichzeitig hat der Sport mit diversen Herausforderungen zu kämpfen. So können die städtebauliche Verdichtung sowie Änderungen der Rahmenbedingungen Sportanlagen verdrängen, neue gesetzliche Auflagen erschweren die Sportausübung oder neue Sporttrends stellen neue Anforderungen an Sportanlagen.

Trotz seiner breiten gesellschaftlichen Verankerung und dem grossen ehrenamtlichen Engagement hat es der Vereins- und Breitensport schwer, sich für seine Bedürfnisse Gehör zu verschaffen. Es macht den Anschein, als sei das Dasein von Sportmöglichkeiten und seinen Vereinen gewohnheitsmässig vorhanden. Gleichzeitig setzt man grosse Erwartungen in die Wirkung des Sports.

Der Freizeit- und Leistungssport braucht daher mehr Rückendeckung von der Verwaltung, der Regierung und der Politik. Eine klare Strategie hilft, den Bedarf an Sportanlagen darzulegen, eine sinnvolle Belegungsplanung vorzunehmen, Kapazitätsengpässe zu erkennen und Werterhaltungs- und Neuinvestitionen aufzugleisen. Bekanntlich wächst die Bevölkerungszahl unseres Kantons. Städtische Arealentwicklungen legen ein neues Potential frei. Innerhalb dieser Sozial- und Bewegungsräumen muss auch den Bedürfnissen des Breiten- und Leistungssports Rechnung getragen werden. So zeigten beispielsweise mehrere Bevölkerungsbefragungen den Bedarf einer 50m-Schwimmhalle auf dem Klybeckplus Areal auf.

Die Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat innerhalb von sechs Monaten:

1. § 6 Abs.2 des kantonalen Sportgesetzes umzusetzen und ein kantonales Sportkonzept vorzulegen. Diese soll neben einer Bestandsaufnahme inkl. Auslastungszahlen aller kantonalen Sport- und Sportanlagen zwingend folgendes beinhalten:
 - a. Zustandsbericht über alle kantonalen Sportanlagen
 - b. Erneuerung bzw. Investitionsbedarf für bestehende und neue Anlagen
 - c. Neue Projekte zur Antizipation veränderten Sportverhaltens oder Verhinderung von Kapazitätsengpässen
2. Die Abteilung Sport in die städtischen Arealentwicklungsprozesse zu integrieren um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse des Freizeit- und Leistungssports einfließen.

Thomas Gander, Oliver Bolliger, Pascal Pfister, Gianna Hablützel-Bürki, Tanja Soland, Jeremy Stephenson, Alexander Gröflin, Beat Braun, Joël Thüring, Pascal Messerli, Tim Cuénod, Barbara Wegmann, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beda Baumgartner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO.

Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, zum einen innert sechs Monaten den geltenden § 6 Abs. 2 des kantonalen Sportgesetzes umzusetzen und ein kantonales Sportkonzept vorzulegen das neben einer Bestandsaufnahme inkl. Auslastungszahlen aller kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zwingend a) den Zustandsbericht über alle Sportanla-

gen, b) die Erneuerung bzw. den Investitionsbedarf für bestehende und neue Anlagen und c) neue Projekte zur Antizipation veränderten Sportverhaltens oder Verhinderung von Kapazitätsengpässen beinhalten soll. Zum anderen soll die Abteilung Sport in die städtischen Arealentwicklungsprozesse integriert werden um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse des Freizeit- und Leistungssports einfließen.

Gemäss § 36 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) fördert der Staat die sportliche Betätigung. Das zuständige Departement erarbeitet nach § 6 Abs. 2 Sportgesetz (SG 371.100) in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. Nach § 83 KV erlässt der Grosse Rat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Der Regierungsrat erlässt die rechtsetzenden Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist und das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Dabei hat das Gesetz die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen (vgl. 105 Abs. 2 und 3 KV). Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, das in § 6 Abs. 2 Sportgesetz normierte kantonale Sportkonzept umzusetzen und vorzulegen. Damit wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme zu ergreifen, für die er, da er der kantonalen Verwaltung vorsteht, zuständig ist. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen diesen Teil des Motionsanliegens.

Die zweite Forderung der Motion zielt darauf ab, die Abteilung Sport in die städtischen Arealentwicklungsprozesse zu integrieren, um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse des Freizeit- und Leistungssports einfließen. Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Ferner sorgen die Beteiligten von sich aus für rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordinationsmassnahmen, wenn ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente fällt. Dabei übernimmt das zur Hauptsache beteiligte Departement die Federführung für das Geschäft (vgl. § 35 OG). Mit der Forderung der Integration der Abteilung Sport in die städtischen Arealentwicklungsprozesse wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV tangiert, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Deshalb ist sie in diesem Punkt als rechtlich unzulässig anzusehen, da sie in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Umsetzung der geforderten Massnahme kann nicht von vornherein als gänzlich unmöglich bezeichnet werden, allerdings erscheint die Vorgabe der Motion als zumindest schwierig erfüllbar.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Sportkonzept und Sportplanung

2.1 Das Sportkonzept Basel-Stadt aus dem Jahr 1999

Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) verlangt unter anderem, dass das zuständige Departement – in concreto das Erziehungsdepartement – in Abstimmungen mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen erarbeitet (§ 6 Abs. 2 Sportgesetz). Darüber hinaus hat das zuständige Departement periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung zu erstellen, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt (§ 9 Abs. 1 Sportgesetz).

Entgegen den Ausführungen der Motionärinnen und Motionäre besteht ein genehmigtes «Sportkonzept Basel-Stadt». Dieses ist am 11. Mai 1999 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen worden. Es geht auf den Anzug Dr. Fritz Pieth und Konsorten betreffend Sportkonzept zurück. Wie in der entsprechenden Anzugsbeantwortung Nr. 0388 vom 11. Mai 1999 ausgeführt wird, hat der Vorsteher des Erziehungsdepartements dem Sportbeirat den Auftrag gegeben, ein Konzept auszuarbeiten. Dieses ist nach einer Vernehmlassung vom Regierungsrat verabschiedet und dem Grossen Rat zusammen mit der Beantwortung des Anzugs Pieth und Konsorten auch zur Kenntnis zugestellt worden, mit den abschliessenden Worten des Regierungsrats: «Mit dem heute vorliegenden Sportkonzept werden die Anliegen der Anzugsteller für eine prosperierende Zukunft des Basler Sports erfüllt.» Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 1999 den Anzug als erledigt abgeschrieben (Beschluss 99/23/29G vom 9. Juni 1999). Auch wenn dieses Konzept tatsächlich zu überarbeiten sein wird, so sind zahlreiche Teile des Inhalts weiterhin aktuell. Das Sportkonzept beinhaltet zu Beginn ein Leitbild, zeigt die Aufgaben des Kantons auf, stellt die Organisation des Sports im Kanton dar und beschreibt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Sports sowie des privatrechtlichen Sports.

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass auf Basis des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 ein Sportkonzept vorzulegen ist. Tatsächlich besteht kein Sportkonzept auf Basis des Sportgesetzes und es ist richtig, dass das bestehende und gültige Sportkonzept bisher nicht überarbeitet und aktualisiert worden ist. Wohl bestehen Vorüberlegungen und Grundlagenmaterialien, die aber bisher weder zu einem neuen Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen noch zur Festlegung bzw. Verabschiedung von sportpolitischen Zielen auf Basis des neuen Gesetzes geführt haben. Allerdings basieren zahlreiche Regelungen des Sportgesetzes eben auf diesem vom Sportbeirat erarbeiteten Sportkonzept, was nicht ernsthaft verwundert, weil der Sportbeirat auch bei der Ausarbeitung des Sportgesetzes massgebend mitgewirkt hat.

2.2 Die Sportanlagen der Stadt Basel

Was die Sportanlagen betrifft, so ist in den letzten Jahren das Schwergewicht auf bauliche Sanierungen und Erneuerungen gelegt worden. Bei den Gartenbädern sind insbesondere die technischen Anlagen für die Badwasseraufbereitung erneuert worden. Im Gartenbad Bachgraben sind darüber hinaus die Folien für die Becken ersetzt worden, beim Sportbad St. Jakob sind Sprungturm, Sportbad, Lehrschwimmbecken sowie das Planschbecken saniert worden. Ausstehend bei beiden Gartenbädern ist die Sanierung der Restaurants. Die entsprechenden Vorarbeiten sind in Arbeit.

Beim Gartenbad Eglisee ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Hallenbads für das Winterhalbjahr ebenfalls die Technik für Wasseraufbereitung und Eisherstellung modernisiert worden. Im Bereich der Eisbahnen ist dank umfangreicher Sofortmassnahmen der Betrieb der Kunsteisbahn Margarethen für die nächsten Jahre sichergestellt worden. Aktuell läuft die Ausarbeitung des grösseren Sanierungsprojektes. Mit dem vom Grossen Rat im Jahr 2017 genehmigten Kauf der Eishalle St. Jakobarena verfügt der Kanton neben den beiden Kunsteisbahnen Eglisee und Margarethen neu auch über eine Eishalle, die einen beinahe ganzjährigen Trainingsbetrieb zulässt.

Beim Hallenbad Rialto ist die Machbarkeitsstudie für die Totalsanierung abgeschlossen. Aktuell wird ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Neben der Sanierung der Anlage sind auch Anpassungen der Wasserfläche geplant. Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, die Planung für ein zweites Hallenbad in der Stadt Basel aufzunehmen.

Auch bei den Sportzentren und Sportanlagen sind in den letzten Jahren verschiedenste Verbesserungen umgesetzt worden: Beim Sportzentrum Rankhof und beim Sportzentrum Bachgraben ist jeweils der Kunstrasen erneuert worden. Beim Buschweilerhof ist ein neues Garderobengebäude und ein neues Kunstrasenfeld erstellt worden. Auf der Schorenmatte ist der vom Grossen Rat im Jahr 2016 bewilligte Ersatzneubau des Garderobengebäudes und die Instandstellung der Anlage aktuell in Realisierung. Bei der Sportanlage St. Jakob mussten die umfangreichen vorgesehenen Arbeiten etappiert werden. In der ersten Etappe ist das Tribünen- und Garderobengebäude neu erstellt worden. Das neue Tribünengebäude beinhaltet 42 Garderoben. Das Stadion ist auch «1. Liga tauglich» und fasst 6'000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Die zweite Etappe ist momentan in Realisierung: Es entsteht ein neues Betriebsgebäude, der Kiosk wird zur Betriebszentrale umgenutzt und das Sandlager verlegt. Für die erste Etappe hat der Grosse Rat 22,1 Mio. Franken und für die zweite Etappe 13,5 Mio. Franken bewilligt. Abgeschlossen ist auch die Gesamterneuerung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung. In Planung sind Etappen 3a Wegbeleuchtung und Beschallung und 3b Umnutzung des bisherigen Werkhofs zu einer Gastronomiezone. Zudem ist geplant, das Kunstrasendoppelfeld 2019 vollständig zu sanieren und einen neuen Kunstrasen zu verlegen.

Zusammen mit der umfangreichen Sanierung und vollständigen Erneuerung der St. Jakobshalle, die teilweise auch dem Sport dient, sind in den letzten Jahren im Bereich der Sportanlagen aufeinander abgestimmt zahlreiche Erneuerungen und Sanierungen erfolgt, meist bei laufendem Sportbetrieb. Zusammen mit den im Zusammenhang mit Schulbauten neu gebauten oder total erneuerten Turnhallen verfügt die Stadt Basel über eine sehr gute Infrastruktur, die Sportvereinen aber auch der individuell Sport treibenden Bevölkerung zu Gute kommt.

2.3 Sportkonzept, Sportplanung und Sportanlagenkonzept

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Aktualisierung des Sportkonzepts und darauf aufbauend eine entsprechende Sportplanung und ein Konzept für die Weiterentwicklung der städtischen Sport- und Bewegungsanlagen nötig und sinnvoll ist. Er nimmt auch zustimmend zur Kenntnis, dass das zuständige Erziehungsdepartement diese Arbeiten nun beschleunigt. Bezüglich Unterhalt und notwendiger Werterhaltungsmassnahmen der Sportanlagen sowie bezüglich der Frage von Neuinvestitionen dagegen bestehen bereits ausreichend Hilfsmittel und gesamtkantonal geregelte Abläufe. Im Programm «Stratus» ist der bauliche Zustand sämtlicher Liegenschaften dokumentiert. Mit der 10-Jahres-Investitionsplanung verfügt der Regierungsrat über ein gesamtkantonales Planungssystem, welches auch die Sportanlagen umfasst. In diese Investitionsplanung sind auch die bereits bekannten Bedürfnisse integriert und entsprechend priorisiert, zuletzt beispielsweise ein neues Hallenbad.

Allerdings bestehen grundlegende bedeutende Unterschiede zwischen einem Sportkonzept und einem Sportanlagenkonzept: Das in § 6 Abs. 2 Sportgesetz geforderte Konzept entspricht einem Sportanlagenkonzept im engeren Sinne. Dieses nimmt den Ist-Bestand auf, beurteilt diesen und

stellt ihn einem Soll- oder Wunschbestand gegenüber. In die Ermittlung des Sollbestands einzu-beziehen sind einerseits Wünsche der Sportanlagennutzerinnen und -nutzer und andererseits sind die demografischen Entwicklungen und Änderungen bei der Sportnachfrage zu berücksichtigen.

Idealerweise bietet das Sportkonzept die sportpolitische Grundlage (welche Wirkungen und Ziele will die Stadt Basel mit ihrer Sportförderung erreichen?). Darauf aufbauend kann ein Sportan-lagenkonzept erstellt werden - denn auch die Sportanlagenbereitstellung ist nur ein Mittel, wenn auch mit Abstand das Bedeutendste, um die Ziele der Sportförderung zu erreichen.

Die in der Motion Gander geforderten Bestandteile des Konzeptes fokussieren sehr stark auf dem Ist-Bestand. Der Zustandsbericht von Anlagen und der notwendige Investitionsbedarf beispiele-weise fliesst laufend in die Erarbeitung von Budget und Finanzplan ein. Ein Zustandsbericht ist in der Regel nicht Teil eines Konzeptes. Baulicher Zustand und geplante bauliche Massnahmen sind im Übrigen bereits seit einiger Zeit in jährlich aktualisierter Form im Internet zugänglich.¹ Die laufenden Projekte sind jeweils im Budgetbericht Bestandteil der Investitionsübersichtliste. Für neue Vorhaben wird dem Grossen Rat ein Ausgabenbericht oder ein Ratschlag unterbreitet. Die-ser Teil der Motion («Zustandsbericht über alle kantonalen Sportanlagen») kann somit als bereits erfüllt betrachtet werden.

Die Terminvorstellung der Motionäre, diese Unterlagen innert sechs Monaten vorzulegen, muss dagegen abgelehnt werden. Das Sportgesetz verlangt klar eine Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen. Unerlässlich ist es auch, «Sport Basel» zu begrüssen. Sport Basel vertritt als Dachverband die Interessen von über 60 Mitgliederverbände und etwa 45'000 Sportlerinnen und Sportlern. Diese Erfahrungen mit zu berücksichtigen, erscheint zwingend not-wendig. Schliesslich braucht auch der Sportbeirat, der gemäss Sportgesetz Vorsteher und Depar-tement in wichtigen politischen Geschäften im Zusammenhang mit dem Sport berät, ausreichend Zeit, um seine Rolle wahrnehmen zu können. Auch wenn das zuständige Departement bereits Aufträge zur Aktualisierung des Sportkonzeptes erteilt hat, so benötigen Absprachen und Gesprä-che entsprechend Zeit, zumal der Kanton und das zuständige Sportamt – wie dargelegt – nicht konzeptlos unterwegs sind.

3. Integration der Abteilung Sport in die städtische Arealentwick-lung

Wie ausgeführt ist die zweite Forderung der Motion, die Abteilung Sport in die städtischen Areal-entwicklungsprozesse zu integrieren, nach Ansicht des Regierungsrats rechtlich nicht zulässig. Es ist allerdings unbestritten, dass im Rahmen der kantonalen und städtischen Raumplanung und Raumentwicklung sowie bei Projektierungen im öffentlichen Raum bereits bisher und auch in Zu-kunft Anliegen des Sports einfließen. Dies gilt sowohl bei den Planungsgrundlagen (Richtplan oder Teilrichtpläne), es gilt aber auch bei der Arealentwicklung, wenn mögliche öffentliche Nut-zungen anstehen. Da ist es selbstverständlich, dass die für die Planung zuständigen Behörden die Anliegen aller Akteure einbeziehen. Die räumlichen Entwicklungsziele werden jeweils so weit wie möglich abgestimmt mit den Fachdepartementen. Dies gilt für Planung von nötigem Schul-raum oder von Kindertagesstätten gleichermassen wie für die Möglichkeiten, im öffentlichen Raum Sport treiben zu können und entsprechende Räume einzuplanen. Während dieser Pla-nungsprozess beispielsweise auf der Erlenmatt unter anderem im vom Grossen Rat genehmigten «Ratschlag Nr. 14.1083.01 zur Erstellung des öffentlichen Platzes “Stadtterminal“ auf der Erlen-matt mit Räumlichkeiten für Jugendliche» mit dem Beschluss des Baus unter anderem einer Trendsporthalle geendet hat, finden diese Planungsprozesse in anderen städtischen Entwick-lungsgebieten aktuell gerade statt, so beispielsweise bei Stadtentwicklung Klybeck-Kleinhüningen oder bei der Arealentwicklung «klybeckplus». Der Einbezug der Anliegen des Erziehungsdepar-tements einschliesslich des Sports ist gewährleistet, dafür ist aber keine organisatorische Integra-tion der Abteilung Sport in die städtische Arealentwicklung nötig.

¹ http://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:85fa4ddd-90df-4e4b-ba49-026406cc62aa/planungsgrundlage_standorte_2018-juni.pdf

4. Zusammenfassung

Der Regierungsrat ist bereit, das erste Anliegen der Motion, ein kantonales Sportkonzept vorzulegen, in Abstimmungen mit den Gemeinden und den anderen Departementen innert Jahresfrist umzusetzen. Eine Frist von sechs Monaten erscheint zu kurz und verunmöglicht es, dass die wichtigsten Akteure in die Erarbeitung von Sportkonzept und Sportplanung einbezogen werden.

Das zweite Anliegen der Motion, die Abteilung Sport in die städtischen Arealentwicklungsprozesse zu integrieren, lehnt der Regierungsrat - sofern es als organisatorische Massnahme intendiert ist - als rechtlich unzulässig und inhaltlich unnötig ab. Eine inhaltliche Beteiligung der Abteilung Sport an städtischen Raum- und Arealentwicklungsprozessen, um die Anliegen des Freizeit- und Leistungssports im Sinne der Motion angemessen zu berücksichtigen, findet bereits heute statt.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Gander betreffend Sportstättenstrategie und konkreter Massnahmenplanung dem Regierungsrat nur teilweise und nur zur Erfüllung der Vorlage eines Sportkonzepts innert zwölf Monaten zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin